

Vereinsstatuten

Verein Hugenotten- und Waldenserweg Aargau – Zürich – Schaffhausen



Artikel 1 Name des Vereins

- a. Unter diesem Namen besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b. Sitz des Vereins ist in 8200 Schaffhausen. Der Verein ist Mitglied bei der Schweizerischen Vereinigung «Via – Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser» (Via).
- c. Statuten und Jahresberichte werden in Deutsch und Französisch verfasst. Es gilt die deutsche Fassung.

Artikel 2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Förderung der Erinnerung an den Weg der Hugenotten und Waldenser durch die Schweiz. Zu diesem Zweck werden im Gebiet der Kantone Aargau, Zürich und Schaffhausen angestrebt und gefördert:

- a. die Pflege der Kulturroute des Europarates «Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser».
- b. die Durchführung und Förderung von Wanderexkursionen und Ausflügen, die diese Erinnerung pflegen.
- c. die Sichtbarmachung des kulturellen Erbes der Hugenotten und Waldenser.
- d. die Einbindung der Aktivitäten der nationalen und internationalen Partner.
- e. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Partnern.

Artikel 3 Mögliche Aufgaben sind demnach:

- a. Führung eines digitalen Newsletters
- b. Führung einer Adressliste der Mitglieder und Interessierten
- c. Führung einer Homepage mit digitaler Karte
- d. Überprüfung der Wege und Kontaktaufnahme mit den kantonalen Wanderwegen
- e. Erstellen und Anbringen von Hinweisschildern
- f. Erstellen einer Faltkarte und Kontaktaufnahme mit den Tourismusorganisationen
- g. Veranstaltung von Anlässen und Exkursionen und Kontaktaufnahme mit lokalen Partnern
- h. Bekanntmachung von Anlässen und Kontaktpflege mit anderen Vereinigungen der Via.
- i. Jahresversammlung und Kontoführung
- k. Finanzgesuche bei Kanton und reformierten Kirchen und Kirchgemeinden im Gebiet u.a.

Artikel 4 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wünschenswert wäre eine Vertretung aus allen drei Kantonen sowie aus der Eglise réformée und der Chiesa valdese. Der Vorstand führt die Adressverwaltung, lädt zur Jahresversammlung ein und legt die Rechnung vor, die er von einer unabhängigen Stelle hat prüfen lassen. Die Rechnung kann mit Einzelunterschrift geführt werden.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten sind der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

- a. Einzelmitglieder Fr. 30.00
- b. Paare Fr. 45.00 Fr.
- c. Kollektivmitglieder 100 Fr.

Die Mitglieder erhalten die Einladung an die Jahresversammlung.
Der Newsletter steht auch weiteren Interessierten offen.

Artikel 6 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Beiträgen von Stiftungen
- c. Legaten
- d. Spenden.

Artikel 7 Regionale Arbeitsgruppen

Zur Umsetzung des Vereinszwecks und zur Vorbereitung von regionalen Angeboten können Arbeitsgruppen gebildet werden. Im Rahmen eines Budgets, das vom Vorstand bestätigt worden ist, können sie im Namen des Vereins Mittel suchen und Vereinsmittel einsetzen. Sie legen dem Vorstand zeitnah einen Bericht und eine Abrechnung vor.

Artikel 8 Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und beschliesst über:

- a. Jahresbericht
- b. Rechnung
- c. Budget und Mitgliederbeitrag
- d. Wahl von Vorstand mit Präsidium und Kasse, Revision – und als Verbindung zu Via: drei Delegierte und ein Vorstandsmitglied von Via.
- e. allfällige Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

Den Mitgliedern muss die Auflösung zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden. Die Auflösung geschieht durch die Entscheidung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung, die festhält, dass man nicht drei Vorstandsmitglieder gefunden hat, die bereit sind, den Verein weiterzuführen. Bei einer Auflösung des Vereins gehen die Mittel an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

Zürich, 11. Januar 2018/ überarbeitet Baden, 22.03.2026

Präsidium

Aktuarat

Doris Brodbeck

Regula Küpfer